

Erklärung

Ich/ Wir verpflichte(n) mich/ uns gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die durch die Veranstaltung entstehen und auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Ich/ Wir verpflichte(n) mich/ uns ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht sowie die Erstattungspflicht nach § 18 Abs. 3 und 4 Straßen- und Wegegesetz NRW* sind mir/ uns bekannt. Die vorgenannten Vorschriften bleiben unberührt.

Mir/ Uns ist bekannt, dass der Bürgermeister der Stadt Erkelenz und die betreffenden Straßenbaulastträger keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von der Veranstaltung betroffenen Straßen uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Teilnehmer meiner/ unserer Veranstaltung und ich/ wir verzichten auf Schadensersatzansprüche, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden können, gegen die jeweiligen Straßenbaulastträger.

Erkelenz, den

.....
Unterschrift des/der gesetzlichen
Vertreter(s) des Veranstalters

*

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.